

# **MITTEILUNGSBLATT**

**Akademie der bildenden Künste Wien**  
1010 Wien, Schillerplatz 3

<b>Studienjahr 2002/2003</b>	<b>Ausgegeben am</b>	<b>2. 12. 2002</b>	<b>Nr. 10</b>
------------------------------	----------------------	--------------------	---------------

Provisorische Geschäftsordnung für den Gründungskonvent  
der Akademie der bildenden Künste Wien

# **Provisorische Geschäftsordnung für den Gründungskonvent der Akademie der bildenden Künste Wien**

## **Geltungsbereich**

**§ 1** Diese Geschäftsordnung gilt für den Gründungskonvent der Akademie der bildenden Künste Wien.

## **Konstituierung**

### **§ 2**

(1) Der Gründungskonvent wird vom Rektor zu seiner konstituierenden Sitzung einberufen. Bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden wird die Sitzung vom Rektor geleitet.

(2) Der/die Vorsitzende bzw. der/die Stellvertretende Vorsitzende des Gründungskonvents ist mit mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen gewählt. Wird im ersten Wahlgang eine absolute Mehrheit nicht erreicht, so ist in einer Stichwahl zwischen jenen Kandidatinnen/jenen Kandidaten zu entscheiden, die im ersten Wahlgang die beiden höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Ergibt sich aufgrund des Wahlvorganges die Notwendigkeit zwischen drei Kandidatinnen/Kandidaten eine Stichwahl durchzuführen, so ist vorerst eine Entscheidung unter den stimmenschwächeren Kandidatinnen/en herbeizuführen. Ergibt die Stichwahl zwischen den Zweitgereihten kein Ergebnis, entscheidet das Los. Die durch diesen Vorgang ermittelte Person steigt in die finale Stichwahl auf. Führt auch die finale Stichwahl zu keinem Ergebnis, so entscheidet das Los, das vom Wahlleiter zu ziehen ist.

## **Vorsitz**

**§ 3** Die/der Vorsitzende des Gründungskonvents hat bzw. bei deren/dessen zeitweiliger Verhinderung die Vertreterin/der Vertreter der/des Vorsitzenden die Sitzungen einzuberufen und zu leiten.

## **Einberufung der Sitzungen**

### **§ 4**

(1) Die Einladung hat wenigstens 5 Arbeitstage vor dem beabsichtigten Sitzungstermin an die Mitglieder zu ergehen und die Gegenstände der Tagesordnung in Stichworten zu enthalten, wobei auf ausdrücklichen Wunsch eines antragstellenden Mitgliedes relevante Unterlagen zu deren/dessen Antrag der Einladung beizuschließen sind.

(2) Ohne Einhaltung der in Abs. 1 genannten Frist oder mündlich (telefonisch) einberufene Sitzungen des Gründungskonvents gelten als ordnungsgemäß einberufen, wenn sämtliche Mitglieder der Einladung Folge leisten oder die Abwesenden ihre Zustimmung zur Abhaltung der Sitzung schriftlich erteilt und die Kenntnis der Tagesordnung schriftlich bestätigt haben.

(3) Der Gründungskonvent kann zu einzelnen Gegenständen seiner Beratung Auskunftspersonen und Sachverständige mit beratender beiziehen.

## **Tagesordnung**

### **§ 5**

(1) Die Tagesordnung der Sitzung des Gründungskonvents ist von der/dem Vorsitzenden festzulegen.

(2) Als erster Punkt der Tagesordnung ist jeweils die Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung aufzunehmen. Berichtigungen, Einwände oder Ergänzungen zum Protokoll sind jedoch spätestens am letzten, der Sitzung vorhergehenden Werktag schriftlich bei der/ beim Vorsitzenden einzubringen.

(3) Die/der Vorsitzende hat auf Verlangen eines Mitgliedes des Gründungskonvents Punkte in die Tagesordnung aufzunehmen, sofern ihr/ihm diese spätestens 8 Arbeitstage vor dem beabsichtigten Sitzungstermin schriftlich bekannt gegeben werden.

(4) Nach Eröffnung der Sitzung kann die Aufnahme eines Punktes in die Tagesordnung nur in Form eines Dringlichkeitsantrages verlangt werden. Die Stellung eines Dringlichkeitsantrages ist nur vor Eingang in die Tagesordnung zulässig.

## **Sitzungsteilnahme**

### **§ 6**

Ist ein Mitglied an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert, hat es dies der/dem Vorsitzenden unter Angabe der Gründe bekannt zu geben und dieser hat das Ersatzmitglied zur Sitzungsteilnahme aufzufordern bzw. die Verständigung durchzuführen. Stimmübertragungen sind ausgeschlossen.

## **Erlöschen der Mitgliedschaft**

**§ 7** Scheidet ein Mitglied des Gründungskonvents vor Ablauf der Funktionsperiode gem. § 10 BGBl II 375/2002 aus, rückt ein Ersatzmitglied gem. § 9 Abs 6 leg.cit. nach.

## **Sitzungen**

### **§ 8**

(1) Die Sitzungen des Gründungskonvents sind nicht öffentlich.

(2) Nach Eröffnung der Sitzung ist von der/dem Vorsitzenden festzustellen, ob der Gründungskonvent beschlussfähig ist.

(3) Sodann hat die/der Vorsitzende die Tagesordnung unter Bedachtnahme auf allfällige Ergänzungen gemäß § 5 Abs. 3 zu verlesen und allfällige Dringlichkeitsanträge im Sinne des § 5 Abs. 4 zur Abstimmung zu bringen.

(4) Daraufhin ist die Tagesordnung und die Reihenfolge der Punkte durch Abstimmung zu genehmigen.

## **§ 9**

(1) Die/der Vorsitzende hat bei Behandlung der einzelnen Punkte der Tagesordnung jenem Mitglied des Gründungskonvents als erstem das Wort zu erteilen, auf dessen Antrag der Punkt in die Tagesordnung aufgenommen wurde.

(2) Daraufhin ist von der/dem Vorsitzenden zu jedem Tagesordnungspunkt die Debatte zu eröffnen.

(3) Nach Schluss der Debatte ist bei Vorliegen eines Antrages über den Gegenstand des Tagesordnungspunktes abzustimmen.

## **§ 10**

(1) Jedes Mitglied des Gründungskonvents ist berechtigt, sich zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung zu Wort zu melden und nach Erteilung des Wortes durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zu diesem Punkt zu sprechen.

(2) Die/der Vorsitzende hat den Mitgliedern des Gründungskonvents in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen und bei Vorliegen mehrerer Wortmeldungen eine Rednerliste anzulegen. Handelt es sich um die Debatte über einen Antrag, so steht das Schlusswort der Antragstellerin/dem Antragsteller zu.

(3) Folgenden Wortmeldungen ist sofort stattzugeben:

1. Wortmeldungen „Rufe zur Geschäftsordnung“ (wenn diejenige Person, die sich zu Wort gemeldet hat auf einen geschäftsordnungswidrigen Verlauf der Sitzung aufmerksam machen will).
2. Wortmeldungen „zur Berichtigung“ (wenn diejenige Person, die sich zu Wort gemeldet hat, die Rednerin/den Redner sachlich zu berichtigen, nicht aber eine gegenteilige Meinung äußern will; beschränkt auf objektive Tatsachenfeststellungen).

## **§ 11**

(1) Die/der Vorsitzende hat auf eine ordnungsgemäße und erschöpfende Erledigung der Tagesordnung hinzuwirken. Zu diesem Zweck steht ihr/ihm das Recht zu, Debat-tenrednerinnen und Debattenredner, die vom Thema abschweifen, zur Sache zu rufen. Bleibt ein zweimaliger Ruf zur Sache ohne Erfolg, kann die/der Vorsitzende der betreffenden Person das Wort entziehen.

(2) Der Gründungskonvent kann auf Antrag eines Mitgliedes beschließen, die Sitzung auf bestimmte Zeit, höchstens auf die Dauer einer Woche, zu unterbrechen.

## **§ 12**

(1) Der Gründungskonvent kann auf Antrag beschließen, bei einem Tagesordnungspunkt zu den bereits vorgemerkten Rednerinnen und Rednern keine weiteren mehr zuzulassen (Schluss der Rednerinnenliste/Rednerliste) bzw. die Debatte über einen Tagesordnungspunkt zu beenden (Schluss der Debatte).

(2) Über Anträge gemäß Abs. 1 ist sogleich, jedoch ohne Unterbrechung einer Rednerin/ eines Redners abzustimmen. Bei einem Antrag auf Schluss der Rednerinnenliste/ Rednerliste ist vor der Abstimmung die Rednerinnenliste/ Rednerliste zu verlesen. Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte sind eine/ein Pro- sowie eine Kontrarednerin/ein Kontraredner zu diesem Antrag zuzulassen.

## **Beschlussfähigkeit**

**§ 13** Der Gründungskonvent ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder persönlich anwesend oder durch ein Ersatzmitglied vertreten ist.

## **Abstimmung**

### **§ 14**

- (1 ) Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.
- (2) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
- (3) Sofern im Universitätsgesetz 2002 nicht anderes vorgesehen ist, ist ein vorgelegter Antrag angenommen, wenn mehr als die Hälfte der in der Sitzung anwesenden Stimmberechtigten für den Antrag gestimmt hat.
- (4) Stimmenthaltungen sind unzulässig.
- (5) Auf Verlangen eines Mitgliedes ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.
- (6)
  1. Bei der Abstimmung ist über Anträge allgemeiner Art vor den speziellen und über weitergehende vor den enger gefassten zu entscheiden.
  2. Über Gegenanträge ist vor dem Hauptantrag und über Zusatzanträge nach dem Hauptantrag abzustimmen.
  3. Die Reihenfolge der Abstimmung bestimmt im Zweifelsfalle die/der Vorsitzende.

### **§ 15**

- (1) Jeder Antrag ist vor der Abstimmung von der/vom Schriftführerin/er zu verlesen. Anträge sind daher von der/vom Antragstellerin/er schriftlich vorzulegen bzw. in das Protokoll zu diktieren.
- (2) Die Feststellung und die Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses obliegt der/dem Vorsitzenden.

## **Protokoll**

### **§ 16**

- (1) Über jede Sitzung des Gründungskonvents ist ein Protokoll zu führen.
- (2) Die Führung des Protokolls obliegt einer Schriftführerin/einem Schriftführer, der von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden bestellt wird. Die schriftführende Person muss nicht Mitglied des Gründungskonvents sein.

(3) Das Protokoll hat zu enthalten:

1. Tag, Ort und Dauer der Sitzung
2. die Namen aller Anwesenden
3. die beschlossene Tagesordnung
4. alle Anträge
5. alle Beschlüsse
6. das ziffernmäßige Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen
7. die Geschäftsordnungsrufe
8. die Äußerungen eines Mitgliedes auf eigenes Verlangen

(4) Die Reinschrift des Protokolls ist von der/dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin/vom Schriftführer zu unterschreiben.

(5) Das Protokoll samt Beilagen ist zum ehest möglichen Zeitpunkt, spätestens aber nach 2 Wochen ab der Sitzung den Mitgliedern des Gründungskonvents zuzusenden.

(6) Erfolgt eine Berichtigung des Protokolls, so ist eine vollständige, berichtigte Abschrift des Protokolls allen Mitgliedern des Gründungskonvents zuzusenden.

### **Vollziehung der Beschlüsse**

**§ 17** Die Vollziehung der Beschlüsse obliegt der/dem Vorsitzenden.

Die Universitätsdirektorin:

Mag. Probst